

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf am 30.05.2013 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den 1. Hund | 30,00 € |
| - für den 2. Hund | 50,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeH VO M-V):

- | | |
|--|----------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 150,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 30.05.2013

gez. Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kuhlen-Wendorf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 08/13 vom 10.08.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.